

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr.: 48-09/14

Beschlussvorlage

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.134 "Am Postwinkel"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes liegt ein Antrag der Eigentümer der Grundstücke Am Postwinkel (Flurstücke 107, 187/1, 187/2, 187/3 der Flur 11, Gemarkung Zeuthen) vor, die die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung von Einfamilienhäusern auf ihren Grundstücken beantragen und die Finanzierung der Planungsleistungen zusichern. Gegenwärtig handelt es sich bei den Grundstücksflächen um an den Innenbereich angrenzende Außenbereichsflächen, die grundsätzlich durch die Straße Am Postwinkel erschlossen sind. Für die Entwicklung der Flächen zu Bauland und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist die Plangebietsfläche, ebenso wie die umgebenden Bauflächen, als gemischte Baufläche dargestellt. Im städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen (Fortschreibung 2013) sind 3 Gebäude für Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Außerdem ist an der südwestlichen Grenze des Plangebietes eine Wegeverbindung in Richtung Selchower Flutgraben enthalten, die durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden soll.

Der Bebauungsplan umfasst eine Maßnahme der Innenentwicklung und kann daher gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Hinsichtlich der Nutzungen sollen ein allgemeines Wohngebiet sowie Straßenverkehrsflächen (Am Postwinkel) festgesetzt werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Sicherung des Weges zum Flutgraben werden im weiteren Verfahren erarbeitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Übernahme der Finanzierung der Planungsleistungen durch die Eigentümer und die Abtretung einer 2 m breiten Grundstücksfläche an die Gemeinde zur Sicherung des geplanten Weges Richtung Selchower Flutgraben werden in einem mit den Grundstückseigentümern vor Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 "Am Postwinkel" für den Geltungsbereich gemäß Anlage. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 97, 103, 106, 107, 187/1, 187/2, 187/3 der Flur 11 in der Gemarkung Zeuthen.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum Zeuthen südlich der Straße Am Postwinkel.

Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend dem städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen (Fortschreibung 2013).

Anlagen Geltungsbereich B 134 „Am Postwinkel“; Rahmenplan Zeuthen

Zeuthen, den 24.08.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ortsentwicklungsausschuss beraten und empfohlen am: 02.09.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr. 49-09/14

Beschlussvorlage

2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Goethestraße 37/ Ecke Forstweg"-
Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 03/2014

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Zum Entwurf 03/2014 der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, woraus sich kein weiterer Änderungsbedarf an den Festsetzungen ergibt. Von Bürgern sind während der öffentlichen Auslegung vom 02.05.-02.06.2014 keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf 03/2014 der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Goethestraße 37/ Ecke Forstweg" eingingen.

Anlage

- Übersicht und Auswertung eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf 03/2014 der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zeuthen, den 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 02.09.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr. 50-09/14

Beschlussvorlage

2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Goethestraße 37/ Ecke Forstweg" - Satzungsbeschluss

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Nach Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf 03/2014 ist keine Änderung der Festsetzungen erforderlich. Nunmehr kann der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Goethestraße 37/ Ecke Forstweg" in der Fassung 08/2014 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Anlagen

- Planzeichnung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Goethestraße 37/ Ecke Forstweg", Fassung 08/2014
- Begründung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Goethestraße 37/ Ecke Forstweg", Fassung 08/2014

Zeuthen, 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 02.09.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr. 51-09/14

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplanes B 120 "Kastanienpassage"- Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 04/2014

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Zum Entwurf 04/2014 der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, woraus sich - mit Ausnahme einer rein redaktionellen Anpassung einer textlichen Festsetzung - kein weiterer Änderungsbedarf an den Festsetzungen ergibt. Von Bürgern sind während der öffentlichen Auslegung vom 11.06.-10.07.2014 keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf 04/2014 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" eingingen.

Anlage

- Übersicht und Auswertung eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf 04/2014 der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Zeuthen, 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 02.09.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr. 52-09/14

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" - Satzungsbeschluss

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Nach Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf 04/2014 ist - mit Ausnahme einer rein redaktionellen Anpassung einer textlichen Festsetzung - keine weitere Änderung der Festsetzungen erforderlich. Nunmehr kann der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" in der Fassung 08/2014 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Anlagen

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage"- Teil A: Planzeichnung, Fassung 08/2014
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage"- Teil B: Textliche Festsetzungen und Hinweise, Fassung 08/2014
- Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage", Fassung 08/2014

Zeuthen, 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 02.09.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr. 52-09/14

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" - Satzungsbeschluss

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Nach Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf 04/2014 ist - mit Ausnahme einer rein redaktionellen Anpassung einer textlichen Festsetzung - keine weitere Änderung der Festsetzungen erforderlich. Nunmehr kann der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" in der Fassung 08/2014 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Anlagen

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage"- Teil A: Planzeichnung, Fassung 08/2014
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage"- Teil B: Textliche Festsetzungen und Hinweise, Fassung 08/2014
- Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage", Fassung 08/2014

Zeuthen, 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 02.09.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr.: 53-09/14

Beschlussvorlage:

Beschluss der Erschließungsbeitragssatzung für die Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007, (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, Nr. 07)

Begründung:

Im Bereich des Gemeindegebietes sind noch Straßen und deren Teileinrichtungen zu erschließen, d.h., erstmalig herzustellen. Das betrifft sogenannte Sandstraßen, aber auch noch nicht hergestellte Gehwege. Gemäß Baugesetzbuch handelt es sich bei diesen Bauvorhaben um beitragspflichtige Maßnahmen. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zum Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung hat. Die gesetzlichen Regelungen stellen den Rahmen des Beitragserhebungssystems dar, der durch die Gemeinde in einer Satzung ihren konkreten Verhältnissen angepasst werden kann. In der Satzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung geregelt und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern und innerhalb der Gruppe der Eigentümer untereinander.

Gemäß Baugesetzbuch beträgt der in der Satzung festzulegende kommunale Mindestanteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand 10%. Bei dieser Festsetzung gibt es einen Ermessensspielraum, so dass der Gemeindeanteil bis zu einer Höhe von maximal 50% am Aufwand festgesetzt werden kann. Im Gebiet Falkenhorst, für welches bereits eine Speziialsatzung gilt, wurde vom erhöhten Gemeindeanteil (30%) Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung über die Erhöhung des Gemeindeanteils und damit auch der Verringerung des Anteils der Anlieger wird durch das kommunale Haushaltsrecht begrenzt. Bei der den Mindestwert überschreitenden Gemeindeanteil hat sich die Gemeinde an den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und an den Vorrang der besonderen Deckungsmittel (Beiträge) vor den allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern) zu halten. Bei einem erhöhten Gemeindeanteil aus Steuermitteln verzichtet die Gemeinde auf ihr zustehende Einnahmen zu Gunsten der Grundstückseigentümer. Gleichzeitig werden die Gemeindeglieder belastet, die durch die Erschließungsmaßnahme nicht begünstigt werden, aber der Gemeinde allgemeine Deckungsmittel wie Gewerbesteuer oder Grundsteuer zur Verfügung stellen müssen. Unter Umständen kann auch die Bewilligung von Fördermitteln an das Ausschöpfen der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente geknüpft werden.

Die Satzung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst, die bereits durch die Kommunalaufsicht geprüft und durch eine Rechtsanwaltskanzlei der aktuellen Rechtsprechung angepasst wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Erschließungsbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung. Die Gemeinde trägt 30% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Anlagen

- Erschließungsbeitragssatzung
- Information zur Erschließungsbeitragssatzung
- Berechnung der kommunalen Belastung durch unterschiedliche Anteile im Erschließungsbeitragsrecht

Zeuthen, den 18.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin / Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 02.09.2014

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit, komm. Eigentum beraten und empfohlen am: 04.09.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 24.09.2014
Beschluss-Nr.: 54-09/14

Beschlussvorlage:

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007, (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, Nr. 07)

Begründung:

Am 27.06.2012 wurde die Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst beschlossen. In § 1 Abs. 2 sind ist der Geltungsbereich der Satzung definiert. Die Aufzählung der in diesem Geltungsbereich liegenden Straßen enthält nicht die Straße Am Tonberg, obwohl sie ebenfalls im Gebiet Falkenhorst liegt und im 2. Bauabschnitt dort Erschließungsarbeiten durchgeführt wurden.

Da die Erschließungsbeitragssatzung in Verbindung mit dem BauGB Rechtsgrundlage und Voraussetzung für die Erhebung der Erschließungsbeiträge ist, ist mit einer Änderungssatzung die Straße Am Tonberg in den Geltungsbereich aufzunehmen. Eine Rückwirkung der Änderungssatzung ist nicht erforderlich, da die sachliche Beitragspflicht für die Grundstücke Am Tonberg erst entsteht, wenn ein wirksames Ortsrecht (Satzung) besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst in der beigefügten Fassung.

Anlage

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst

Zeuthen, den 20.08.2014

Einreicher: Bürgermeisterin / Amt für Ortsentwicklung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen



CDU
ZEUTHEN

Fraktion in der Gemeindevertretung Zeuthen

Antrag 02/2014

Datum: 31.08.2014

Beschlussvorlage Gemeindevertretung am 24.09.2014

Betreff: Jährlicher Bericht zum Zustand des Eigentums der Gemeinde Zeuthen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Zeuthen wird aufgefordert jährlich einen Bericht über den Zustand des kommunalen Eigentums vorzulegen. In diesem Bericht ist insbesondere über bauliche Mängel an Gehwegen, Straßen und kommunalen Gebäuden zu informieren.

Bei Gehwegen und Straßen ist über Schäden wie bspw. deutlich hervorstehende Platten, Schlaglöcher, stark aufgeweichte Bereiche oder defekte Straßenbeleuchtung zu informieren.

Ferner ist sowohl über Defizite bei der Straßenbeleuchtung wie auch bei Alleepflanzungen zu informieren. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Abstand zwischen zwei Laternen deutlich von Neubaustandards abweicht und nach Fällungen Lücken in Alleepflanzungen bestehen.

Bei Gebäuden ist insbesondere über Mängel zu informieren, von denen Risiken wie bspw. Folgeschäden ausgehen oder den optischen Eindruck des Gebäudes beeinträchtigen. Ferner ist über verwendete Baustoffe zu berichten, die nach heutigen Maßstäben nicht mehr verbaut werden würden (bspw. schadstoffhaltige oder leicht brennbare Baustoffe).

Der Bericht sollte jährlich zum Ende des 2. Quartals vorgelegt werden, erstmals 2015, und weitgehend ohne Unterstützung externer Dienstleister erstellt werden. Der Bericht sollte über wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr informieren. Der Bericht ist den Gemeindevertretern zur Beratung vorzulegen und anschließend auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Ferner ist eine Zusammenfassung des Berichts im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Problembeschreibung / Begründung:

Im Bundesdurchschnitt hat Zeuthen einen der geringsten Pro-Kopf-Verschuldungen

im Land Brandenburg. Es wurde erfolgreich darauf verzichtet, wichtige Aus- und Neumaßnahmen zu Lasten nachrückender Generationen und zukünftiger Gemeindevertretungen zu finanzieren.

Mit der Einführung der Doppik wurde ein Instrument eingeführt, dass die Transparenz wie auch die nachhaltige Ausrichtung der Gemeindefinanzen erhöht. Das Zahlenwerk der Doppik und die jährlichen Information zum Haushalte lassen jedoch kaum Rückschlüsse auf Mängel und einen ggf. vorliegenden Investitionsrückstau am kommunalen Eigentum zu.

Bei der jährlichen Aufstellung des Haushalts ist es aber ebenso zu vermeiden, dass zukünftige Gemeindevertretungen übermäßig durch Folgekosten unterlassener Reparaturen, Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen belastet werden – wie bspw. aktuell bei der Brücke Dorfaue. Der Bericht soll derartige Defizite für alle Bürgerinnen und Bürger transparent machen und die weitere nachhaltige Ausrichtung der kommunalen Einnahme und Ausgaben unterstützen.

gez. Nadine Selch
Vorsitzender CDU-Fraktion

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.09.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

Antrag 02/2014

An die Vorsitzende der GVT
z. K. HVB/Gemeindeverwaltung

Titel Zukunft des Zeuthener Seeschwimmens sichern

Eingereicht am 12. September 2014

Begründung

Seit mittlerweile zwölf Jahren fand in der Gemeinde Zeuthen das Zeuthener Seeschwimmen statt. Die Veranstaltung fand nicht nur bei Zeuthener Anwohnern große Zustimmung, sondern war auch ein Anziehungspunkt für viele Menschen außerhalb von Zeuthen. Durch die lange Tradition der Veranstaltung war das Zeuthener Seeschwimmen weit über die Ortsgrenzen hinaus bekannt und gehörte damit zur bekannten Kultur des Ortes.

In diesem Jahr musste das Zeuthener-Seeschwimmen aus bisher nicht nachvollziehbaren Gründen ausfallen. Da die Veranstaltung zur Tradition unseres Ortes gehört, halten wir es für zwingend erforderlich, die Zukunft des Zeuthener Seeschwimmens nachhaltig zu sichern. Dies haben auch viele Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes in Leserbriefen oder Interviews mit regionalen Medien zum Ausdruck gebracht.

Was zwölf Jahre gut funktioniert hat, muss auch in der Zukunft funktionieren.

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, mit dem bisherigen Veranstalter umgehend (d.h. innerhalb der nächsten vier Wochen) Kontakt aufzunehmen, um über die Zukunft des Zeuthener Seeschwimmens zu sprechen und Lösungen für die kommenden Jahre zu finden.
2. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob das Zeuthener-Seeschwimmen unter ihrer Trägerschaft realisierbar ist.
3. Das die Gemeindeverwaltung Im SBKA am 2. Dezember 2014 einen Sachstandsbericht über die Punkte „1“ und „2“ abgibt sowie ein Konzept vorlegt, mit welchem die Zukunft des Zeuthener Seeschwimmens gesichert wird.

Zeuthen, 12.09.2014
Karl Uwe Fuchs
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Antrag für die Gemeindevertretersitzung Zeuthen am 24.09.2014

Betreff: Fraktionsseite im Gemeindeblatt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, dass im Gemeindeblatt „Am Zeuthener See“ zukünftig eine Seite als "Informationen aus der Gemeindevertretung“ vorgesehen wird. Diese Seite ist zur thematischen Gestaltung durch die Fraktionen der Gemeindevertretung Zeuthen gedacht.

Wahlwerbung ist im Gemeindeblatt dabei nicht zulässig.

Begründung:

In der Vergangenheit wurde das Gemeindeblatt durch den Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung gestaltet. Ebenso wurden in einem gesonderten Teil die Beschlüsse der Gemeindevertretung Zeuthen im amtlichen Teil (Amtsblatt) abgebildet. Verschiedene Projekte wurden zwar mit ihrer Entscheidung dargestellt, jedoch nicht, wie es zu dieser gekommen ist. Dies soll hiermit geändert werden.

Um eine größere Akzeptanz für die Arbeit der Gemeindevertretung zu schaffen und Entscheidungsprozesse oder thematische Schwerpunkte der Fraktionsarbeit besser darzustellen, bietet sich das Gemeindeblatt an. Dem Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, Einblicke in die Arbeit der Gemeindevertretung zu bekommen, auch wenn er zeitlich nicht die Möglichkeit hat, die Sitzungen persönlich zu verfolgen.

Hierbei können die verschiedenen Themen und Themenschwerpunkte beleuchtet werden.

Dabei ist der redaktionelle Teil von den Mitgliedern Gemeindevertretung beizutragen. Die Beiträge sind dabei gleichmäßig unter den Fraktionen aufzuteilen. Die Zuarbeit ist der Verwaltung für die graphische Gestaltung und eventuelle Anpassung zu übersenden.

Für die Einreicher

gez. Nadine Selch
CDU-Fraktion

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen